

## Themenfelder

- Einbezug Betroffener und Angehöriger in der Pflege
- Belastungen der Pflegenden insbesondere der Angehörigen – Verbesserung der Rahmenbedingungen
- Bedeutung der Selbsthilfe
- Einbezug der Selbsthilfe in die Weiterentwicklung der Pflege (Beispiele: Pflegestärkungsgesetze, Demenzallianz, Landesgesundheitskonferenz NRW)
- Stärkung der (Infra-)Strukturen der Selbsthilfe



## Demenzallianz

- Bundesregierung (BMFSFJ, BMAS, BMG) Verbesserung der Unterstützung und Hilfe für pflegende Angehörige ein Ziel Demenzallianz
- Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf, das am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist.
- wesentliche Änderungen im Pflegezeitgesetz, im Familienpflegezeitgesetz sowie im SGB XI. Die bisherigen Regelungen wurden miteinander verzahnt und weiterentwickelt.
- Neu eingeführt wurde unter anderem der Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit sowie ein
- Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung für Angehörige, um im Krisenfall kurzfristig die Pflege organisieren zu können



## **SGB XI § 45d Förderung der Selbsthilfe, Verordnungsermächtigung**

Je Versichertem werden 0,10 Euro je Kalenderjahr verwendet zur Förderung und zum Auf- und Ausbau von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen, die sich die Unterstützung von Pflegebedürftigen sowie von deren Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden zum Ziel gesetzt haben. Dabei werden die Vorgaben des § 45c und das dortige Verfahren entsprechend angewendet.



## **SGB XI § 45d Förderung der Selbsthilfe, Verordnungsermächtigung**

Selbsthilfegruppen sind freiwillige, neutrale, unabhängige und nicht gewinnorientierte Zusammenschlüsse von Personen, die entweder aufgrund eigener Betroffenheit oder als Angehörige das Ziel verfolgen, durch persönliche, wechselseitige Unterstützung, auch unter Zuhilfenahme von Angeboten ehrenamtlicher und sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen, die Lebenssituation von Pflegebedürftigen sowie von deren Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden zu verbessern.



## § 45d Förderung der Selbsthilfe, Verordnungsermächtigung

Selbsthilfeorganisationen sind die Zusammenschlüsse von Selbsthilfegruppen in Verbänden. Selbsthilfekontaktstellen sind örtlich oder regional arbeitende professionelle Beratungseinrichtungen mit hauptamtlichem Personal, die das Ziel verfolgen, die Lebenssituation von Pflegebedürftigen sowie von deren Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden zu verbessern. Eine Förderung der Selbsthilfe nach dieser Vorschrift ist ausgeschlossen, soweit für dieselbe Zweckbestimmung eine Förderung nach § 20h des Fünften Buches erfolgt. § 45c Absatz 7 Satz 5 gilt entsprechend



Aktion  
Psychisch  
Kranke e.V.

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit